



Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 15. April 1971

16. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz zum Vertrag über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg	147
Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes	148

Kirchengesetz

zum Vertrag über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

vom 29. 3. 1971

Die Synode hat gemäß Artikel 42 Abs. 4 und Artikel 45 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel

(1) Dem Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird gemäß Artikel 76 der Kirchenverfassung ermächtigt, den Vertrag für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin zu unterzeichnen.

Eutin, den 15. April 1971

Die Kirchenleitung

Vertrag

der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
— vertreten durch den Landeskirchenrat —, einerseits, und

die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —, andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“ ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

(2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung

„NORDELBISCHES ZENTRUM
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
- b) Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- c) personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- d) Pflege und Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
- e) Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet den Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrage erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Vertrage zu wahren.

(2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie diesem Vertrage oder sonstigem kirchlichem Recht widersprechen.

(3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

(1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 3. 12. 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragschließenden Kirchen zu veröffentlichen.